



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien/Niederösterreich West
z.H. Herrn DI Heinz Gschnitzer
Praterstraße 3
1020 Wien

Beilagen

WST1-UF-270/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

15166

16. Oktober 2025

Betrifft

ÖBB Infrastruktur AG – Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg - St. Pölten; Rahmenplanstrecke 110 01 („Tullnerfelder Bahn“), Tulln - St. Pölten, Abschnitt Herzogenburg - St. Pölten, km 37,772 bis km 46.006; Standort: Stadtgemeinde Herzogenburg, Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Unterradlberg, Oberradlberg, Viehofen; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Heinz Gschnitzer und Frau Mag. Brigitte Winter, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 19. September 2025 beantragt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 10 lit a UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg - St. Pölten“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg - St. Pölten; Rahmenplanstrecke 110 01 („Tullnerfelder Bahn“), Tulln - St. Pölten, Abschnitt Herzogenburg - St. Pölten, km 37,772 bis km 46.006“, welches die Maßnahmen

- 1) zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Herzogenburg – St. Pölten Hbf von km 37,772 bis km 46,006 auf eine Länge von rd. 8,2 km
- 2) Errichtung güterzuglanger Überholgleise im Bahnhof Viehofen von km 41,870 bis km 44,330
- 3) Umbau der Verkehrsstationen Unterradlberg, Viehofen und St. Pölten Traisenpark
- 4) Auflassung der Haltestelle Oberradlberg
- 5) Auflassung von zwei schienengleichen Eisenbahnübergängen bei km 40,039 und km 41,469 und Ersatz durch zwei Unterführungen
- 6) Anhebung der Geschwindigkeit von Vmax 120 km/h auf bis zu Vmax 160 km/h

in den Gemeinden St. Pölten und Herzogenburg umfasst, den **Tatbestand der Z 10 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 erfüllt** und damit **der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 10 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Tullnerfelder Bahn (ÖBB-Strecke 110 01) ist eine eingleisige, elektrifizierte Normalspurstrecke, die dem Kernnetz der ÖBB zugeordnet wird. Die Strecke beginnt im Bahnhof Tulln bei km 0,000, zweigt danach von der Franz-Josefs-Bahn ab und verläuft zunächst in südwestlicher Richtung ins Tullnerfeld, wo sich bei Judenau der erste Berührungspunkt mit der Westbahn ergibt. Bis ca. km 12,5 verläuft die Strecke parallel zur Westbahn und anschließend in nordwestlicher Richtung bis Traismauer. Nach Querung der Traisen erfolgt eine weitere Richtungsänderung nach Südwesten. Im Bahnhof Herzogenburg besteht eine Verbindung nach Krems. Die Strecke endet schließlich bei km 46,755 im Bahnhof St. Pölten Hbf.

1.2 Vorhabensbeschreibung

1.2.1 Das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg – St. Pölten“ betrifft die Tullnerfelder Bahn zwischen dem Bahnhof Herzogenburg und dem Bahnhof St. Pölten Hbf. Folgende wesentliche Projektmaßnahmen sollen umgesetzt werden bzw. sind mit den Ausbaumaßnahmen verbunden:

- 1) Zweigleisiger Ausbau im Abschnitt Herzogenburg – St. Pölten Hbf von km 37,772 bis km 46,006 auf eine Länge von rd. 8,2 km
- 2) Errichtung güterzuglanger Überholgleise im Bf. Viehofen von km 41,870 bis km 44,330
- 3) Umbau der Verkehrsstationen Unterradlberg, Viehofen und St. Pölten Traisenpark
- 4) Auflassung der Haltestelle Oberradlberg
- 5) Auflassung von zwei schienengleichen Eisenbahnübergängen bei km 40,039 und km 41,469 und Ersatz durch zwei Unterführungen
- 6) Anhebung der Geschwindigkeit von Vmax 120 km/h auf bis zu Vmax 160 km/h

1.2.2 Standort

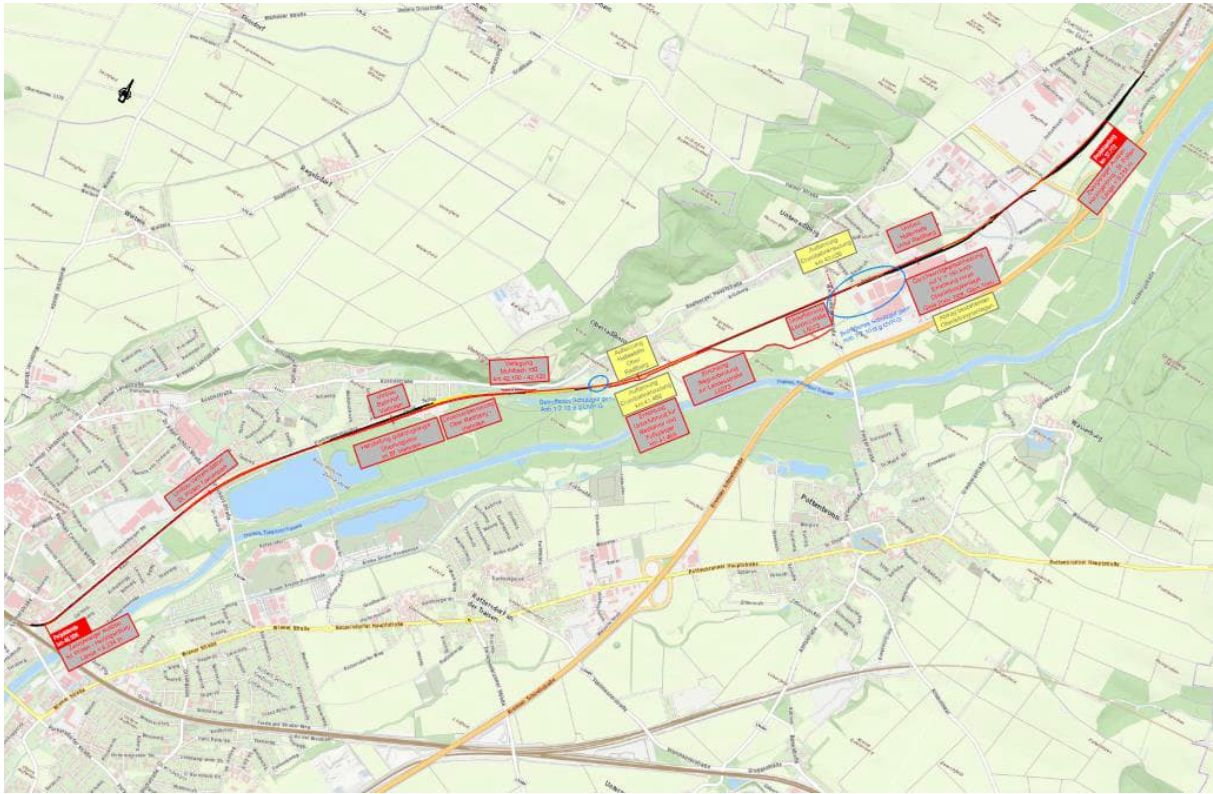
1.2.2.1 Das Vorhaben kommt in den zum Verwaltungsbezirk St. Pölten (Stadt) gehörenden Gemeindegebieten von Herzogenburg und St. Pölten zu liegen; die Ortschaften Oberradlberg und Unterradlberg sowie Viehofen sind Teil des Stadtgebiets von St. Pölten.

1.2.2.2 Ungefähr auf Höhe von km 41,740 befindet sich eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche; eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen (Zulegung des zweiten Gleises, der Mastgasse, einer Bahnböschung und eines Begleitweges sowie eines Durchlasses bei km 47,744) ist nicht von vornherein auszuschließen. Sonstige Schutzgebiete der Kategorie A sowie Schutzgebiete der Kategorie B und Kategorie D werden durch das Vorhaben nicht berührt.

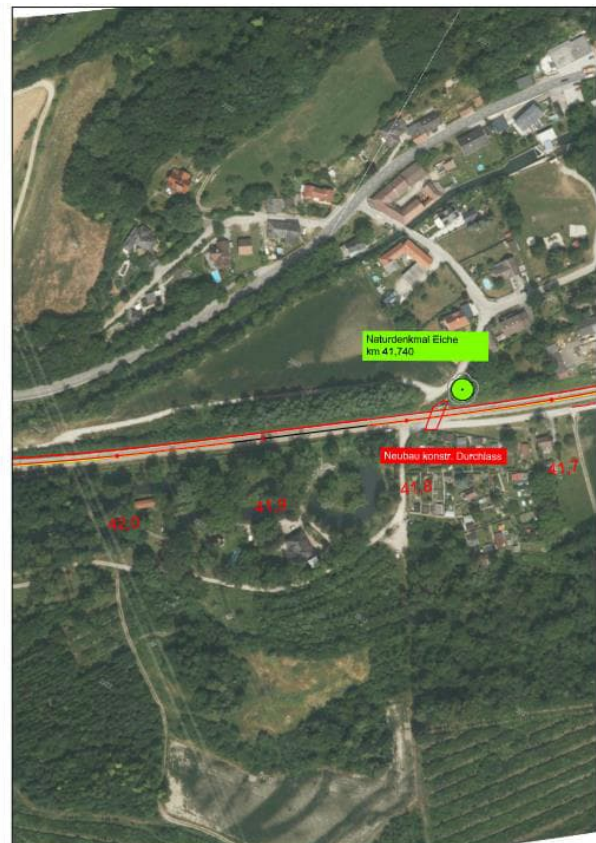
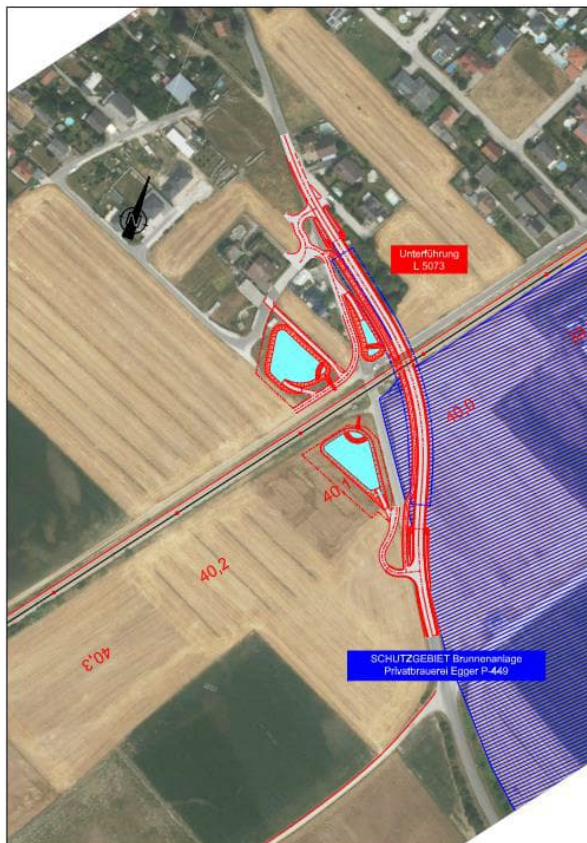
1.2.2.3 Durch den Einsatz des schienengleichen Eisenbahnübergangs bei km 40,039 durch eine Straßenüberführung sowie die Errichtung von zwei Entwässerungsbecken in diesem Bereich wird das Wasserschutzgebiet der Brauerei Egger, und somit ein Schutzgebiet der Kategorie C des Anhangs 2 zum UVP-G 2000, berührt. Zudem könnten im Bereich des Wasserschutzgebietes Oberleitungsmasten errichtet werden.

1.2.2.4 Die zweigleisigen Abschnitte sollen teilweise auch im Nahebereich von Siedlungsgebieten verlaufen; diesbezüglich betroffen sind sowohl die Stadtgemeinde Herzogenburg als auch die Statutarstadt St. Pölten.

1.2.3 Lageplan / Übersicht



1.2.4 Lageplan / Detailausschnitte



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Herrn DI Heinz Gschnitzer und Frau Mag. Brigitte Winter, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 19. September 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg - St. Pölten; Rahmenplanstrecke 110 01 („Tullnerfelder Bahn“), Tulln - St. Pölten, Abschnitt Herzogenburg - St. Pölten, km 37,772 bis km 46.006“ in den Gemeinden St. Pölten und Herzogenburg den Tatbestand nach Anhang 1 Z 10 lit a UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projekt-

werberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

5.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 26. September 2025

[...]

In Anbetracht der übermittelten Unterlagen und Ausführungen dazu von der ÖBB Infrastruktur AG, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vom Ausbau betroffenen Bahnstrecke um eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke handelt und demnach der Tatbestand nach Anhang 1 Z 10 lit a UVP-G 2000 zur Anwendung gelangt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft gegeben.

[...]

Stellungnahme des Magistrats der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich Stadtentwicklung vom 10. Oktober 2025

[...]

Im Bereich der Auflassung des schienengleichen Eisenbahnübergangs bei km 40,039, KG Unterradlberg, sehen die Detailplanungen die Errichtung einer Unterführung der Landesstraße L5073 samt zweier Entwässerungsbecken vor. Jenes Becken auf Grundstück Nr. 636/1, KG Unterradlberg steht im Widerspruch zu einer im Herbst 2021 vorgenommenen Aufforstungsmaßnahme der Stadt St. Pölten. Dabei wurden 475 Jungbäume (225 Stieleichen, 100 Spitzahorn, 100 Winterlinden sowie 50 Schwarzerlen) auf einer Fläche von 2.235,50 m² gepflanzt.

Bei einer Nutzung des Grundstücks für einen anderen Zweck als Wald müsste eine Ersatzaufforstungsfläche durch die ÖBB Infrastruktur AG gefunden werden.

Sobald uns eine rechtswirksame Planung des ggst. Vorhabens vorliegt, werden wir im Sinne des § 15 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 eine Anpassung des Flächenwidmungsplans der Stadt St. Pölten vornehmen.

[...]

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

6.1 Bei der Tullnerfelder Bahn (ÖBB-Strecke 110 01), Abschnitt Herzogenburg – St. Pölten Hauptbahnhof, handelt es sich nicht um eine Hochleistungsstrecke iSd Hochleistungsstreckengesetz – HIG iVm § 23b UVP-G 2000.

6.2 Bei der Tullnerfelder Bahn handelt es sich um eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke.

6.3 Die bestehende Tullnerfelder Bahn wird im Abschnitt Herzogenburg – St. Pölten Hauptbahnhof umfassenden Umbauarbeiten - insbesondere einem zweigleisigen Ausbau vom km 37,772 bis km 46,006 und der Errichtung güterzuglanger Überholgleise im Bahnhof Viehofen - unterzogen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem

Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren

sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete

der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhangs 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde,

erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<i>[...]</i>			
<i>Z 10</i>	<i>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</i> <i>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer</i>	<i>d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf</i>	<i>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</i> <i>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	durchgehenden Länge von mindestens 10 km; c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;	Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;	Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird; h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird; i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird. Ausgenommen von lit. e bis i sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen;</i> <i>Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeform oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Be-

triebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Seit Inbetriebnahme der neuen Westbahnstrecke Ende 2012 weist die Tullnerfelder Bahn einen starken Anstieg im Personennahverkehr auf. Auf ihr verkehrt auch ein erheblicher Teil an Fernverkehrsverbindungen im Güterverkehr. Auch wenn im Abschnitt Herzogenburg – St. Pölten die Anzahl der Ferngüterzüge geringer ist als etwa im Abschnitt Tulln – Tullnerfeld, liegt im Hinblick auf den Gesamtcharakter der Strecke eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke vor.

8.1.4 Entsprechend der Judikatur des VwGH ist die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke (wie sie im gegenständlichen Fall vorgesehen ist) einem Neubau gleichzuhalten (VwGH 26.04.2005, 2002/06/0025, unter Hinweis auf EuGH 16.09.2004, C-227/01). Zusammenfassend ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.2 Zum Tatbestand der Z 10 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Tatbestandmäßig ist der Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte.

8.2.2 Nach ihrem Wortlaut erfasst die Bestimmung ausschließlich den Neubau, nicht jedoch den Ausbau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken.

8.2.3 Antragsgegenständlich ist ein zweigleisiger Ausbau der bestehenden Tullnerfelder Bahn im Teilabschnitt Herzogenburg – St Pölten Hauptbahnhof auf einer Länge von rd. 8,2 km, sowie die Errichtung güterzuglanger Überholgleise im Bahnhof Viehofen (rd. 2,5 km).

8.2.4 Nach der Judikatur des VwGH ist die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke einem Neubau gleichzuhalten. Das Tatbestandserfordernis eines Neubaus iSd leg cit ist damit erfüllt.

8.2.5 Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken sind Eisenbahnstrecken von überregionaler Bedeutung, dh Strecken mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter- oder Personenverkehr, die idR weit voneinander entfernte Orte verbinden. Wie sich aus den seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und der Einschätzung der

UVP-Behörde ergibt, treffen diese Voraussetzungen auf die Tullnerfelder Bahn zu und liegt demnach eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke vor.

8.2.6 Zusammenfassend liegt ein Neubau einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke vor.

8.2.7 Der Tatbestand der Z 10 lit a UVP-G 2000 ist daher erfüllt und das Vorhaben UVP-pflichtig.

Hinweis: Aufgrund der Tatbestandserfüllung nach Z 10 lit a ist jener nach Z 10 lit g Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zu prüfen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird ein Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 10 lit a zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Tatbestand der Z 10 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
2. Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
3. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Magistrat der Stadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten

5. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur